

Stellungnahme des Gesundheitsministeriums zur Anfrage der OEGGG an den Gesundheitsminister, ob das Impfschadengesetz auch für die COVID-Impfung von Schwangeren - mit für Schwangere nicht zugelassene COVID-Impfstoffe – zur Geltung kommt (Stand 06.05.2021)

Am 02.05.2021 wurde an den Gesundheitsminister eine Anfrage gestellt, mit der Bitte um Stellungnahme, ob das Impfschadengesetz auch für die Impfung von Schwangeren mit für diese Personengruppe nicht zugelassenen Impfstoffen zur Anwendung kommt, da mit Gültigkeit vom 28.04.2021 die Impfung von Schwangeren mit in die Priorisierungsliste des Nationalen Impfgremiums aufgenommen wurde.

Am 06.05.2021 erreichte uns folgende Antwort:

Wenn es zu einem, in zeitlichem Zusammenhang mit einer Impfung stehenden, gesundheitlich relevanten Ereignis kommt, kann ein Antrag auf Zuerkennung eines Impfschadens gestellt werden. Über diesen Antrag erfolgt ein Verwaltungsverfahren beim Sozialministeriumservice. Im Rahmen des Verfahrens werden Sachverständigengutachten eingeholt und es gibt ein Parteiengehör. Die rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen nach dem Impfschadengesetz sehen dabei im Vergleich zu zivilgerichtlichen Verfahren eine Beweiserleichterung vor, es muss kein Beweis der Kausalität zwischen Impfung und Gesundheitsschädigung vorliegen. Zudem ist ein kostenloses Verfahren mit Rechtszug vom Sozialministeriumservice zum Bundesverwaltungsgericht sowie dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof möglich. Anerkannt wird ein Impfschaden dann, wenn das Verfahren ergeben hat, dass ein wahrscheinlicher Zusammenhang mit der Impfung gegeben ist. Um zu beurteilen, ob die verabreichte Impfung wesentliche Bedingung für den nunmehrigen Gesundheitszustand bildet, wird das Vorliegen eines klaren zeitlichen Zusammenhangs, das Fehlen einer anderen (wahrscheinlicheren) Erklärungsmöglichkeit der aufgetretenen Symptomatik und die Ähnlichkeit des angeführten Schadens der Impfung mit Komplikationen der Infektion mit dem Erreger, vor dem die Impfung schützen soll, geprüft. Aus einer Anerkennung ergeben sich Sozialleistungen in Form von Einmalzahlungen oder Rentenzahlungen.

Die Priorisierungsliste stellt keine Anordnung einer Impfung iSd § 17 Abs 3 EpiG dar. Die COVID-19-Impfung wurde jedoch mit BGBl. II 577/2020 in die Verordnung über empfohlene Impfungen aufgenommen

(siehe <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005199>). Dabei handelt es sich um eine Verordnung nach § 1b Abs. 2 Impfschadengesetz (siehe <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010356>).

Impfungen, die in dieser Verordnung angeführt sind, also auch die COVID-19-Impfung, sind somit im Schadensfall von den Entschädigungen nach Impfschadengesetz umfasst. Zwischen den zugelassenen Impfstoffen der verschiedenen Hersteller wird im Impfschadengesetz nicht unterschieden.

Mit freundlichen Grüßen und einem herzlichen „Bleiben Sie gesund!“
das Team der Kommunikation Corona-Schutzimpfung

**Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**
Abteilung Kommunikation und Service (AKS)

Kommunikation Corona-Schutzimpfung

Stubenring 1, 1010 Wien, Österreich
impfkom@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at